

Verpflichtende Masernimpfung

Am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Danach müssen alle Schülerinnen und Schüler gegen Masern geimpft sein.

Der Nachweis über einen Masernschutz gemäß 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz kann von Ihnen durch Vorlage des

- **Impfausweises oder**
- **einer ärztlichen Bescheinigung**

belegt werden.

Wenn Sie den Nachweis durch Vorlage des Impfausweises belegen möchten, dann geben Sie Ihrem Kind bitte den Impfausweis mit zur Schule.

Alternativ können Sie auch eine ärztliche Bescheinigung über den Immunschutz vorlegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind (Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ) und die Kosten nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

Eine Unterschrift von Ihnen, die die vorgeschriebenen Impfungen bestätigt, reicht **nicht** aus.

Bitte reichen Sie uns den Impfausweis oder die ärztliche Bescheinigung in der nächsten Zeit ein. Einen nicht bestätigten Immunstatus muss die Schule an das Gesundheitsamt melden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat.